

# AMTSBLATT

## des Landkreises Mühldorf a. Inn

---

Nr. 19

02.07.2025

Seite 85

---

- Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe, Bildung und soziale Netzwerke am Donnerstag, 10.07.2025 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn
- Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG); Erweiterung des gemeindlichen Friedhofs in Oberndorf, Gemeinde Haag i. OB, Az. 61-5540-119
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV); Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs E – 175 EP5 – NH 162 m auf den Grundstücken Fl.Nr. 1190, 1189 und 1185 der Gemarkung Taufkirchen durch die Firma Toerring Green Energy GmbH & Co. KG, Graf-Toerring-Seefeld-Str. 7, 82229 Seefeld
- Antrag der Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses; Erörterungstermin am Dienstag, den 15.07.2025 ab 09:00 Uhr
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Taufkirchen – Oberneukirchen für das Haushaltsjahr 2025

Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe, Bildung und soziale Netzwerke  
am Donnerstag, 10.07.2025, 14.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a.  
Inn

### Tagesordnung

#### öffentlicher Teil:

- 1 Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift
- 3 Zur Information: Die frühen Hilfen im Landkreis Mühldorf a. Inn
- 4 Zur Information: Jugendsozialarbeit an Schulen – Zahlen, Fakten, Jugendhilfethemen an Schulen mit JaS-Besetzung
- 5 Zur Information: Resümee nach öffentlichem Aufruf Pflegekinderwesen Rückschau nach über einem Jahr nach dem öffentlichen Aufruf im Bereich Pflegekinderwesen im Landkreis Mühldorf a. Inn
- 6 Zur Information: Ehrenamtliche Vormundschaften
- 7 Zur Information: Projekt "Kinderstadt" des Kreisjugendrings (KJR) Mühldorf a. Inn
- 8 Zur Information: Vorstellung der Stiftung Weltkinderlachen

**Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG); Erweiterung des gemeindlichen Friedhofs in Oberndorf, Gemeinde Haag i. OB, Az. 61-5540-119**

Die Gemeinde Haag i. OB. hat beim Landratsamt Mühldorf a. Inn die Erteilung einer bestattungsrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des gemeindlichen Friedhofs in Oberndorf, Gemeinde Haag i. OB., auf der Flurnummer 500/0, Gemarkung Winden, beantragt. Die Erweiterungsfläche hat eine Fläche von ca. 240 m<sup>2</sup>. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Haag i. OB. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV) bekanntgegeben. Die Unterlagen, aus denen Art und Umfang der Baumaßnahme ersichtlich sind, liegen drei Wochen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer-Nr. 0.42, 84453 Mühldorf a. Inn, im Rahmen der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Mühldorf a. Inn mit dieser Bekanntmachung erscheint. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der genannten Frist während der allgemeinen Geschäftsstunden beim Landratsamt Mühldorf a. Inn schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Verletzung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften geltend gemacht wird. Privatrechtliche Einwendungen sind im Genehmigungsverfahren nach dem Bestattungsgesetz nicht berücksichtigungsfähig.

Mühldorf a. Inn, den 02.07.2025  
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez. Werlein

Landratsamt Mühldorf a. Inn  
Az.: 42-1711.01/28-2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);  
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs E – 175 EP5 – NH 162 m auf den Grundstücken Fl.Nr. 1190, 1189 und 1185 der Gemarkung Taufkirchen durch die Firma Toerring Green Energy GmbH & Co. KG, Graf-Toerring-Seefeld-Str. 7, 82229 Seefeld**

## BEKANNTMACHUNG

### 1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat der Fa. Toerring Green Energy GmbH & Co.KG, Graf-Toerring-Seefeld-Str. 7, 82229 Seefeld mit Bescheid vom 30.06.2025, Az. 42-1711.01/28-2023, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs E – 175 EP5 – NH 162 m auf den Grundstücken Fl.Nr. 1190, 1189 und 1185 der Gemarkung Taufkirchen erteilt.

Die Genehmigung gilt für folgende Auslegungsdaten:

Anlagenhersteller: Enercon  
 Typenbezeichnung: E-175 EP5  
 Nabenhöhe: 162 m über Grund  
 Rotordurchmesser: 175,0 m  
 Gesamthöhe: 249,5 m über Grund  
 Anlagenleistung: 6.000 kW  
 Betriebszeiten: Kontinuierlich, 24h/d  
 Unter Berücksichtigung der in diesen Bescheid festgesetzten und einzuhaltenden Abschaltzeiten

Name der Windkraftanlage	Koordinaten	Höhe ü. Grund	Gesamthöhe ü. NN	Fl.Nr.	Gemarkung
WEA 01	12°24'04,46" O - 48°07'21,67" N E: 753099.00 N: 5335533.00	249,50 m	812,50 m	1190	Taufkirchen
WEA 02	12°24'32,09" O - 48°07'39,93" N E: 753645.00 N: 5336122.00	249,50 m	799,50 m	1189	Taufkirchen
WEA 03	12°24'55,49" O - 48°07'48,37" N E: 754117.00 N: 5336404.00	249,50 m	797,50 m	1189	Taufkirchen

WEA 04	12°25'11,95" O - 48°08'02,26" N E: 754438.00 N: 5336848.00	249,50 m	796,50 m	1185	Taufkirchen
WEA 05	12°25'18,21" O - 48°08'18,57" N E: 754545.00 N: 5337357.00	249,50 m	778,50 m	1185	Taufkirchen

Das genehmigte Vorhaben unterliegt nach den §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV als Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG.

Die Inbetriebnahme der antragsgegenständlichen Anlage ist ausweislich der Antragsunterlagen für das 4. Quartal 2027 geplant.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere Anforderungen zum Schutz vor Lärm, Schattenwurf, sonstigen Immissionen und zum allgemeinen Gefahrenschutz, baurechtliche Anforderungen und Anforderungen an den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik, wasserwirtschaftliche und bodenschutzfachliche Anforderungen, Anforderungen an das Luftverkehrsrecht, naturschutzartenschutz- und walddrechtliche Anforderungen sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Diese Genehmigung schließt im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, alle anderen die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Anforderungen stellen sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

## 2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**  
**Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München**  
**Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

[Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung](#)

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **3. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung und Auslegung des Genehmigungsbescheides**

Die Entscheidung über den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag wird hiermit auf Antrag der Vorhabensträgerin gemäß § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 6 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfs-belehrung liegt in der Zeit vom

07. Juli 2025 bis einschließlich 22. Juli 2025 (Auslegungsfrist)

jeweils während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus beim

**Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zi-Nr. 0.31 bzw. Zi.Nr. 0.29.**

Es wird eine vorherige telefonische Terminabsprache empfohlen (Tel.: 08631/699336 bzw. 08631/699338).

In dem genannten Zeitraum kann der Bescheid zudem über die Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn: <https://www.lra-mue.de/umwelt-klimaschutz-und-energie/immisionsschutz/bekanntmachungen-laufender-verfahren> abgerufen werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich 42, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, E-Mail: [immissionsschutz@lra-mue.de](mailto:immissionsschutz@lra-mue.de), angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. am 23. Juli 2025.

Mühldorf a. Inn, 01.07.2025  
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.

Klaus Heimerl  
Verwaltungsamtsrat

---

**Antrag der Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses**

**hier: DK 0 - Deponie am Standort Ampfing nach § 35 Abs. 2 KrWG**

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Verfahren findet

**am Dienstag, den 15.07.2025 ab 09:00 Uhr  
im Seminarraum II im Haus der Wirtschaft  
Töginger Str. 18d  
in 84453 Mühldorf a. Inn**

statt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen die DK 0 - Deponie am Standort Ampfing erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Vorhabenträger (Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung), den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten auch ohne sie/ihn verhandelt und entschieden werden kann (Art. 67 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Mit Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Zugelassen sind die zuständigen Behörden als Träger öffentlicher Belange, sowie die Betroffenen, insbesondere diejenigen, die Einwendungen erhoben haben.

6. Dieser Bekanntmachungstext kann auch im Internet auf dem gemeinsamen UVP-Portal der Bundesländer unter <https://uvp-verbund.de/> abgerufen werden.

Mühldorf a. Inn, 01.07.2025  
Landratsamt Mühldorf a. Inn

# Haushaltssatzung

des Schulverbandes Taufkirchen-Oberneukirchen  
(Landkreis Mühldorf a. Inn)

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

### **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 185.500,00 EUR  
und im

### **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.000 EUR  
ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 126.204 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 78 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.618,00 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Ist die Haushaltssatzung für das laufende Jahr bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, so wird die Schulverbandsumlage in Höhe der festgesetzten Teilbeträge am 25. jeden ersten Monats im Quartal (25. Januar, 25. April, 25. Juli, 25. Oktober) vorläufig erhoben.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.



Taufkirchen, **30. JUNI 2025**  
Schulverband

  
Mittermaier,  
Schulverbandsvorsitzender